

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Arbeitskräfteüberlassung

zur Verfügung gestellt von der Wirtschaftskammer Oberösterreich und entsprechend modifiziert für die BBO People e.U., im Folgenden kurz „BBO People“ genannt.

1. Geltung

1.1

Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte und regeln alle Rechtsbeziehungen zwischen „BBO People“ und dem Beschäftigerbetrieb, im Folgenden „Beschäftiger“ genannt, insbesondere auch für sämtliche künftigen Folge- und Zusatzbeauftragungen. Die AGB und sonstige Bestimmungen des Vertrages gelten auch dann fort, wenn „BBO People“ Arbeitskräfte über die ursprünglich vereinbarte oder geplante Überlassungsdauer zur Verfügung stellt oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt.

1.2

„BBO People“ erklärt nur aufgrund dieser AGB abschließen zu wollen. Allfälligen Vertragsbedingungen des Beschäftigers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht mit einzelnen Bestimmungen dieser AGB kollidieren. Nicht widersprechende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.

1.3

In Rahmen und Einzelvereinbarungen getroffene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen ergänzen diese AGB die Rahmen- oder Einzelvereinbarungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen „BBO People“ und dem Beschäftiger vereinbart wurde/wird.

1.4

Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der AGB. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB und zum Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Elektronisch übermittelte Dokumente mit nachgebildeter Unterschrift (Telefax, eingescannte Dokumente udgl.) oder elektronisch übermittelte Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur entsprechen dem Schriftformerfordernis. Auch Erklärungen per Telefax entsprechen dem Schriftlichkeitserfordernis, nicht jedoch bloße e-mails. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. Festgehalten wird, dass Nebenabreden zu diesen AGB nicht bestehen.

1.5

Der Beschäftiger erklärt mit Unterfertigung einer Auftragsbestätigung oder eines Angebotes von „BBO People“, dass er mit dem Inhalt dieser AGB einverstanden ist. Der Beschäftiger nimmt zur Kenntnis, dass „BBO People“ diese AGB über Verlangen des Beschäftigers jederzeit nochmals ausfolgt. Die AGB sind auch auf der website von „BBO People“ unter „www.bbopeople.at“ abrufbar und zum Ausdruck bereitgestellt.

1.6

Überlassene Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe und/oder Entgegennahme von Willens- und/oder Wissenserklärungen für „BBO People“, noch zum Inkasso für „BBO People“ berechtigt.

2. Vertragsabschluss und Kündigung

2.1

Angebote von „BBO People“ sind 14 Tage bindend, sofern diese nicht als freibleibend bezeichnet werden. Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung von „BBO People“ oder deren Auftragsbestätigung durch den Beschäftigten zustande. Freibleibende Angebote von „BBO People“ oder Angebote des Beschäftigten (Bestellung) kommen erst durch eine diesen entsprechende Annahmeerklärung von „BBO People“ (Auftragsbestätigung) zustande. Werden diese Vertragsunterlagen vom Beschäftigten nicht unterfertigt, kommt der Vertrag auf Basis des Angebotes von „BBO People“ dadurch zustande, dass die überlassenen Arbeitskräfte nach Übermittlung des Angebotes oder einer Auftragsbestätigung mit ihrem Arbeitseinsatz beginnen oder vom Beschäftigten eingesetzt werden.

2.2

Beginn und Dauer des Arbeitseinsatzes, Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte und Ort des Arbeitseinsatzes ergeben sich ausschließlich aus den von beiden Vertragsteilen unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus der Auftragsbestätigung von „BBO People“.

2.3

Der Überlassungsvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich gekündigt werden, es sei denn die Vertragsparteien haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

3. Leistungsgegenstand

3.1

„BBO People“ erklärt über eine aufrechte Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung zu verfügen.

3.2

„BBO People“ beschäftigt ua. Arbeitskräfte zur Überlassung an Dritte und übernimmt in eigener Verantwortung und selbständiger Organisation die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Beschäftigten. Die Überlassung erfolgt ausschließlich aufgrund dieser AGB und unter Berücksichtigung der jeweils zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen.

3.3

Leistungsgegenstand ist die Bereit-/Zurverfügungstellung von Arbeitskräften. „BBO People“ schuldet weder die Erbringung bestimmter Leistungen noch einen bestimmten (Arbeits-) Erfolg. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter Führung und Weisung sowie Verantwortung des Beschäftigten.

3.4

„BBO People“ ist berechtigt, in Vertragsunterlagen namentlich angeführte oder überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwertige Personen zu ersetzen.

4. Honorar

4.1

Die Höhe des jeweiligen Honorars ergibt sich aus den unterfertigten Vertragsunterlagen, dem Angebot von „BBO People“ oder aus der Auftragsbestätigung von „BBO People“. Werden Arbeitskräfte ohne vorheriges Angebot von „BBO People“ angefordert, so kann „BBO People“ jenes Entgelt geltend machen, das den üblichen Konditionen entspricht oder ein angemessenes Entgelt fordern.

4.2

Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher und/oder kollektivvertraglicher Anpassungen die Entlohnungsgrundlagen und -bestimmungen für die überlassenen Arbeitskräfte, ist „BBO People“ berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzupassen bzw. zu erhöhen. Allfällige überlassenen Arbeitskräfte zu gewährende Einmalzahlungen können von „BBO People“ gegenüber dem Beschäftiger geltend gemacht werden. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin hinaus beschäftigt werden, gilt die getroffene Honorarvereinbarung auch über diesen Termin hinaus.

4.3

Das im Angebot oder der Auftragsbestätigung vereinbarte/angeführte Honorar ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. „BBO People“ ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde zur wöchentlichen Abrechnung berechtigt.

4.4

Die Rechnung ist binnen 7 Tagen nach Rechnungserhalt fällig. Wird die Rechnung nicht binnen sieben Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gelten die darin verrechneten Stunden und die Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt.

4.5

Eine durch „BBO People“ einzelvertraglich eingeräumte Skontoabzugsberechtigung ändert nichts an der sofortigen Fälligkeit des um den Skonto verminderten Betrages. Das Verhalten von „BBO People“, insbesondere ein Unterlassen der Geltendmachung der um den Skonto verminderten Forderung innerhalb der Skontofrist, stellt keinen Verzicht von „BBO People“ auf das Recht zur Geltendmachung der Forderung oder eine stillschweigende Vertragsänderung dar. Zahlungen ohne Skontoabzugsberechtigung bleiben hievon unberührt.

4.6

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 352 UGB verrechnet, es sei denn „BBO People“ nimmt höhere Verzugszinsen in Anspruch. Bei Zahlungsverzug hat der Beschäftiger „BBO People“ sämtliche dadurch entstandene, zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie insbesondere Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche und allfällige gerichtliche und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

4.7

Der Beschäftiger ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber „BBO People“ mit dem Überlassungshonorar aufzurechnen, sofern nicht die Forderungen des Beschäftigers gerichtlich festgestellt oder von „BBO People“ schriftlich anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem für die Arbeitskräfteüberlassung geschuldeten Honorar besteht nicht.

4.8

Grundlage für die Abrechnung des Honorars sind die vom Beschäftiger oder dessen Gehilfen vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise (Arbeitsnachweise) oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Beschäftigers. Werden die Stundennachweise weder vom Beschäftiger noch seinen Gehilfen unterfertigt, ist „BBO People“ – sofern es sich um einen Einsatz bei einem Kunden des Beschäftigers handelt – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundenachweise vom Kunden des Beschäftigers unterfertigen zu lassen. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftiger, dessen Gehilfen oder den Kunden des Beschäftigers werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Werden die Stundennachweise auf Seiten des Beschäftigers nicht

unterfertigt, sind die Aufzeichnung von „BBO People“ Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftigte.

4.9

Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht von „BBO People“ verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftigte zur vollen Entgeltleistung verpflichtet. Dies gilt auch wenn der Beschäftigte die überlassenen Arbeitnehmer – aus welchen Gründen auch immer, so auch wegen unabwendbarer Ereignisse – nicht zur Arbeitsleistung einsetzt.

5. Rechte und Pflichten des Beschäftigten

5.1

Der Beschäftigte ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, wie etwa das ArbeitnehmerInnenschutzG, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Verletzt der Beschäftigte gesetzliche Bestimmungen, so hält er „BBO People“ für allenfalls daraus entstehende Nachteile schad- und klaglos.

5.2

Die für die Überlassung wesentlichen Informationen hat der Beschäftigte „BBO People“ vor deren Beginn mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort des Arbeitseinsatzes, die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte, die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigungsbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeit anzuwendenden Kollektivvertrag sowie über die im Beschäftigungsbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf die Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Dies gilt im Fall des § 10 Abs. 1 letzter Satz AÜG auch für verbindliche Bestimmungen allgemeiner Art das Entgelt betreffend. Ist in Betriebsvereinbarungen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Beschäftigten die Lohnhöhe geregelt, hat der Beschäftigte dies BBO People“ vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Akkord oder Prämienarbeit.

5.3

Der Beschäftigte hat „BBO People“ vor Beginn der Überlassung über die Leistung Nachtschwerarbeit im Sinne des NSchG und von Schwerarbeit im Sinne der SchwerarbeitsVO zu informieren.

5.4

Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten nach den Anweisungen und unter Anleitung und Aufsicht des Beschäftigten. Während der Dauer der Überlassung obliegen auch dem Beschäftigten die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers.

5.5

Der Beschäftigte wird die Arbeitskräfte bei der Handhabung der Geräte und Maschinen einschulen und unterweisen, sowie die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen setzen. Schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen oder Unterweisungen sind „BBO People“ auf Verlangen vorzulegen. Der Beschäftigte wird den überlassenen Arbeitskräften nur den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Arbeitsmittel und Arbeitsausrüstung zur Verfügung zu stellen. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen trägt der Beschäftigte.

5.6

Der Beschäftigte wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend der

vertraglich vereinbarten Qualifikation und zu dem vereinbarten Einsatz einsetzen. Er wird den überlassenen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, zu denen diese nicht überlassen und/oder qualifiziert sind.

5.7

Der Beschäftiger hat den überlassenen Arbeitskräften während des Arbeitseinsatzes für persönliche Sachen, insbesondere Kleidung und allenfalls von „BBO People“ zur Verfügung gestelltes Handwerkszeug und sonstige Ausrüstung versperrbare Kästen und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

5.8

Der Beschäftiger verpflichtet sich, Arbeitskräfte von „BBO People“ nicht abzuwerben, es sei denn, es wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen „BBO People“ und dem Beschäftiger getroffen.

5.9

Sollte der Beschäftiger Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Höherqualifikation der überlassenen Arbeitskräfte führen können, setzen oder sich Umstände, die der Beschäftiger „BBO People“ mitgeteilt hat, ändern, wird der Beschäftiger „BBO People“ darüber umgehend informieren. Unterlässt der Beschäftiger eine solche Verständigung hat er „BBO People“ alle daraus erwachsenen Nachteile zu ersetzen. Ergibt sich durch Weiterbildung eine andere Einstufung in den Kollektivvertrag des Beschäftigers, ist „BBO People“ berechtigt, das Honorar in demselben prozentuellen Ausmaß in dem das Entgelt gegenüber der überlassenen Arbeitskraft anzupassen ist ab dem Zeitpunkt der Höherqualifikation anzuheben.

5.10

Der Beschäftiger hat den überlassenen Arbeitskräften während der Überlassung unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und –maßnahmen im Betrieb zu gewähren und über offene Stellen im Betrieb durch allgemeine Bekanntgabe zu informieren.

5.11

Der Beschäftiger hat insbesondere bei der Auswahl der Arbeitskräfte, während der Dauer der Überlassung und bei Beendigung der Überlassung die Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote zu beachten.

5.12

Unterlässt der Beschäftiger eine gesetzliche oder vertragliche (Informations-) Pflicht, hat er „BBO People“ allfällige sich daraus ergebenden Schäden zu ersetzen.

5.13

Der Beschäftiger hat „BBO People“ längstens 14 Tage vor dem Ende einer jeden Überlassung von deren Ende zu informieren, sofern die Überlassung mehr als drei Monate dauert und das Ende der Überlassung nicht auf objektiv unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen ist.

5.14

Der Beschäftiger nimmt zur Kenntnis, dass er nach Ablauf des vierten Jahres einer Überlassung für die weitere Dauer der Überlassung Arbeitgeber im Sinne des Betriebspensionsgesetzes ist und daher die überlassenen Arbeitskräfte in allenfalls bestehende Betriebspensionsregelungen einzubeziehen hat.

6. Rechte und Pflichten von „BBO People“

6.1

„BBO People“ ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigers berechtigt den Ort des Arbeitseinsatzes zu betreten und erforderliche Auskünfte einzuholen.

6.2

Erscheint eine Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer nicht am vereinbarten Einsatzort oder Arbeitsplatz, hat der Beschäftiger „BBO People“ hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. „BBO People“ wird in solchen Fällen möglichst rasch und nach seinen Möglichkeiten eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen.

6.3

„BBO People“ ist verpflichtet bei Endigung der Gewerbeberechtigung den Beschäftiger schriftlich zu informieren.

7. Vorzeitige Beendigung des Vertrages**7.1**

„BBO People“ ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

7.1.1

der Beschäftiger mit einer Zahlung, zu der dieser gegenüber „BBO People“ verpflichtet ist, trotz Mahnung mehr als sieben Tage in Verzug ist;

7.1.2

der Beschäftiger trotz schriftlicher Aufforderung weiter gegen wesentliche gesetzliche und/oder vertragliche Bestimmungen verstößt;

7.1.3

der Beschäftiger trotz Aufforderung die Arbeitnehmerschutzüberlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt; und Fürsorgepflichten gegenüber den

7.1.4

„BBO People“ wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte keine geeignete Einsatzarbeitskraft zur Verfügung stellen kann.

7.2

„BBO People“ ist weiters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Zurückberufung der überlassenen Arbeitskräfte berechtigt. Hat der Beschäftiger dies zu vertreten, hat er „BBO People“ den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, so etwa das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen.

7.3

Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigers liegen, vorzeitig aufgelöst, oder die Arbeitskräfte aus wichtigem Grund im Sinnes des Punktes 7.1 von „BBO People“ zurückberufen, kann der Beschäftiger keine Ansprüche gegen „BBO People“ geltend machen.

8. Gewährleistung

8.1

„BBO People“ leistet Gewähr dafür, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte die vertraglich ausdrücklich vereinbarte Qualifikation aufweisen; eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte ist nur dann geschuldet, wenn eine solche in Vertragsunterlagen ausdrücklich angeführt und von „BBO People“ schriftlich bestätigt worden ist, ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart.

8.2

Umgehend nach Beginn der Überlassung ist der Beschäftiger verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich fachlicher und persönlicher Qualifikation zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation nicht, sind allfällige Mängel unter genauer Angabe dieser „BBO People“ umgehend, jedenfalls aber binnen 1 Woche schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen sind.

8.3

Liegt ein von „BBO People“ zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftiger rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Zurverfügungstellung einer Ersatzarbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht.

8.4

Eine allfällige Mangelhaftigkeit hat der Beschäftiger auch in den ersten sechs Monaten ab Beginn der Überlassung nachzuweisen.

8.5

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Beschäftigers sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

9. Haftung

9.1

„BBO People“ trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte beim Beschäftiger und/oder Dritten entstandene Schäden. „BBO People“ haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Muster, Vorrichtungen und sonstigen übergebenen Sachen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der überlassenen Arbeitskraft Geld, Wertpapiere, kostbare oder empfindliche Sachen anvertraut werden.

9.2

Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftiger das Vorhandensein der entsprechenden Berechtigungen bei den überlassenen Arbeitskräften zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftiger diese Überprüfung, sind Ansprüche gegen „BBO People“ ausgeschlossen.

9.3

Bei Abberufung oder Austausch von Arbeitskräften sind wie immer geartete Ansprüche gegen „BBO People“ ausgeschlossen. Hat der Beschäftiger die vorzeitige Vertragsauflösung oder Abberufung von Arbeitskräften zu vertreten, haftet er „BBO People“ für die daraus entstandenen Nachteile. Der Beschäftiger hat in diesen Fällen das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen. 9.4

9.4

„BBO People“ haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, Nichterscheinen am Arbeitsplatz, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft entstehen. Für Folge- und Vermögensschäden, von überlassenen Arbeitskräften verursachte Schäden, Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen, die der Beschäftiger zu tragen hat, ist eine Haftung von „BBO People“ ausgeschlossen.

9.5

Eine Haftung von „BBO People“ ist jedenfalls auf grobes Verschulden und Vorsatz beschränkt.

10. Allgemeines**10.1**

Für Streitigkeiten zwischen BBO People“ und Beschäftiger ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz von „BBO People“ zuständig. „BBO People“ ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Beschäftigers zu klagen.

10.2

Erfüllungsort für die Arbeitskräfteüberlassung und Zahlung des Beschäftigers ist der Sitz von „BBO People“.

10.3

Beschäftiger und „BBO People“ vereinbaren die Anwendung Österreichischen Rechts.

10.4

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, einer Rahmen- oder Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der Unwirksamkeit oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

10.5

Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere für die Überlassung relevante Informationen hat der Beschäftiger „BBO People“ umgehend schriftlich bekannt zu geben.